



Lebenshilfe Gera
Kinder und Jugend

Hygienekonzept

Lebenshilfe Gera,
Inklusive Kita Kinderkiste
W.-Majakowski- Straße 14, 07546 Gera



INHALT

- 1 GRUNDSÄTZLICHES**
- 2 HAUPTANSPRECHPARTNER HYGIENEKONZEPT**
- 3 HUST-NIES-ETIKETTE**
- 4 TRAGEN VON MUND-NASEN-BEDECKUNG**
- 5 EINGEWÖHNUNG IN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG**
- 6 PERSONALPLANUNG**
- 7 MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DES SPEZIFISCHEN SCHUTZES DER ARBEITNEHMER UND ZUR EINHALTUNG DES HYGIENEKONZEPTES**
- 8 GENUTZTE RAUMFLÄCHEN IM GEBÄUDE**
- 9 BEGEBBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNTER FREIEM HIMMEL**
- 10 RAUMLUFTTECHNISCHE AUSSTATTUNG**
- 11 MASSNAHMEN ZUM REGELMÄSSIGEN LÜFTEN**
- 12 BETRETUNGSVERBOTE (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten)**
- 13 VERHALTEN BEI AUFTRETEN VON SYMPTOMEN**
- 14 DOKUMENTATIONSPFLICHT / KONTAKTMANAGEMENT**
- 15 STUFENKONZEPT KINDERTAGESBETREUUNG UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN KITA KINDERKISTE**
- 15.1 KONKRETE MASSNAHMEN PHASE GRÜN KITA KINDERKISTE (Abweichend vom Konzept der Kita Kinderkiste)**
- 15.2 KONKRETE MASSNAHMEN PHASE GELB KITA KINDERKISTE**
- 16 INFektionsMONITORING**
- 17 ANHANG**



Die Lebenshilfe Gera, als verantwortungsvoller Träger von Kindertageseinrichtungen, hat zum Schutz unserer Kunden und des Personals ein Hygienekonzept erarbeitet. Es ist unser Anliegen, jede weitere Ausbreitung und Infektionsketten zu unterbrechen. Dieses Hygienekonzept gilt als Ergänzung für die schon bestehenden Hygienepläne und die Arbeitsschutzstandards Corona der Lebenshilfe Gera.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Die Gesundheit unserer Kunden und unseres Personals steht an erster Stelle. Daher hat es oberste Priorität, dass Kinder nie krank oder mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns in die Kindertagesstätte gebracht werden.

2 HAUPTANSPRECHPARTNER HYGIENEKONZEPT

Leitung Inklusive Kita Kinderkiste: Steffi Dicke

3 HUST-NIES-ETIKETTE

Das Einhalten der Hust-Nies-Etikette ist von großer Bedeutung; dieses kann den Kinder anhand Bildmaterial gelernt und verinnerlicht werden. Taschentücher werden nur einmalig benutzt und nach Gebrauch einem Mülleimer mit Deckel zu geführt.

4 TRAGEN VON MUND-NASEN-BEDECKUNG

Bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres besteht keine Tragepflicht. Wir empfehlen jedoch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Fachkräfte benötigen in den Gruppenräumen und in den Außenbereichen keine Mund-Nasen-Bedeckung. Jedoch beim Verlassen der Gruppenräume, bei Hol und Bring Situation, Elterngespräche, Personal untereinander und im Gebäude wird es zur Pflicht. Ebenso müssen Eltern bei der Übergabe der Kinder und generell im Haus (bei Aufhebung des Betretungsverbotes) eine qualifizierte Gesichtsmaske (FFP2 Masken, medizinische Maske) tragen.



5 EINGEWÖHNUNG IN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG

Bei der Eingewöhnung ist der Mindestabstand zwischen der pädagogischen Fachkraft und dem anwesenden Elternteil meist nicht einzuhalten. Daher ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/qualifizierter Gesichtsmaske in dieser Situation verbindlich.

6 PERSONALPLANUNG

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist zu gewährleisten. Unabdingbar ist, dass jeder Gruppe festes Personal, d.h. auch Ersatzpersonal bei Ausfall der vorgesehenen Personalstelle, zugeordnet ist. Hier besteht aus Gründen der Kontaktvermeidung keine Flexibilität. Die Personalplanung ist entsprechend auszugestalten und die Zuordnung ist zu dokumentieren, so dass sie jederzeit abrufbar ist. Die Zuordnung erfolgt zu beständigen Gruppen und in gleichbleibenden Räumen (Phase GELB und während der Notbetreuung Phase ROT).

7 MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DES SPEZIFISCHEN SCHUTZES DER ARBEITNEHMER UND ZUR EINHALTUNG DES HYGIENEKONZEPTES

- Anleitung und Belehrung des Personals (dokumentiert)
- Ständige Zugänglichkeit und Einsehbarkeit des Hygienekonzeptes
- Information des Teams zur Möglichkeit der wöchentlichen, freiwilligen Testung
- Zur Feststellung der Risikogruppen beim Personal, gilt immer der Aktuelle Stand des Robert Koch Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

- Die Leitung der Kindertageseinrichtung sorgt dafür, dass Aufgaben fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden.



8 GENUTZTE RAUMFLÄCHEN IM GEBÄUDE

Erdgeschoss	Raumnummer	Fläche in m²
Gruppenraum 9	9	49,22m ²
Gruppenraum 10	10	49,22m ²

Obergeschoss	Raumnummer	Fläche in m²
Gruppenraum 11	11	49,22m ²
Gruppenraum 12	12	49,22m ²

Dachgeschoss	Raumnummer	Fläche in m²
Turnraum 4	4	67,51m ²

9 BEGEBBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNTER FREIEM HIMMEL

3.225,00m² begehbbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel stehen der Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Der Aufenthalt im Freien ist ebenso ein wichtiger Bestandteil unseres Hygienekonzepts. In der Phase Grün ist die komplette Gartenfläche für alle Kinder nutzbar. Für die Phasen Gelb und Rot erstellten wir einen Gartennutzungsplan.

10 RAUMLUFTECHNISCHE AUSSTATTUNG

Im Gebäude ist keine raumluftechnische Anlage vorhanden.

11 MASSNAHMEN ZUM REGELMÄSSIGEN LÜFTEN

Regelmäßiges Stoßlüften (kein Kipplüften) 1 mal stündlich, dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft

vorhandener erregerehaltiger feinsten Tröpfchen reduziert. Während dem Stoß Lüften findet eine Gruppenaktivität statt um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

12 BETRETUNGSVERBOTE (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten)

Personen (Kinder und Erwachsene) mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere

1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen)
2. Kinder mit Muskelschmerzen
3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns
4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C
5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b. eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht

dürfen die Einrichtungen nicht betreten und die Angebote nicht nutzen.

Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Seite 2 von 2 Beurteilung eines Elternteils oder Betreuungsperson nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Personen, die positiv auf das Vorliegen des Coronavirus getestet worden sind, oder den direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person wieder gestattet.

Zur Beratung des Einzelfalls ziehen wir das Gesundheitsamt, das Jugendamt, und/oder den Träger der Kita hinzu.

Weiterhin bestehen präventive Betretungsverbote für Personen, die aus Risikogebieten zurückkommen. Die Eltern werden über diese gesetzliche Regelung informiert und sind angehalten, sich vor einer Rückkehr in die Einrichtung über die Einstufung von Risikogebieten des Robert-Koch-Institutes zu informieren. Die Rückkehrer aus Risikogebieten können zum Negativnachweis einer Infektion einen freiwilligen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

13 VERHALTEN BEI AUFTRETEN VON SYMPTOMEN

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet.

Der Zutritt wird vor Ablauf des Zeitraums gestattet, wenn:

- ein Nachweis einer negativen Testung auf den Virus SARS-CoV-2 oder
- ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist,

vorgelegt wird. Der Nachweis einer negativen Testung oder das ärztliche Attest dürfen nicht älter als zwei Tage sein. Die Regelungen zu Betretungsverböten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

14 DOKUMENTATIONSPFLICHT / KONTAKTMANAGEMENT

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung der jeweiligen Stufe (Gruppenbuch/Anwesenheitsliste)
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (Dienstplan)
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringender Personen, die die Einrichtung betreten (siehe Anlage- Dokumentation der abholberechtigten Personen)
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten (Besucherliste)

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln, sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung (im Zusammenhang mit der regelmäßigen verbindlichen Erklärung zum Gesundheitszustand und Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie Infektionsschutzmaßnahmen)

15 STUFENKONZEPT KINDERTAGESBETREUUNG UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN KITA KINDERKISTE

Seit dem 31. August 2020 besteht das Stufenkonzept der Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen. Mit der aktuellen 3. Thüringer Verordnung wurde die Stufe Gelb konkretisiert und das Konzept fortgeschrieben. Das Stufenkonzept regelt den Betrieb mittels Ampelsystem, um ein schnelles Reagieren je nach dynamischer Infektionslage zu ermöglichen.

**GENERELL GILT: GRUNDRECHTE DER KINDER SICHERN
RECHT AUF BILDUNG UND PÄDAGOGISCHE BETREUUNG
RECHT AUF KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT UND GESUNDHEIT**

STUFE 1: REGELBETRIEB MIT VORBEUGENDEM INFEKTIONSSCHUTZ

In der Kita erhalten alle Kinder das volle Angebot an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Betreuungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKigaG werden erfüllt. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen laut Hygienekonzept der Lebenshilfe Gera, Inklusive Kita Kinderkiste W.-Majakowski Str.14, 07546 Gera, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

Einrichtung	Region	Maßnahme
- Keine Infektion	- geringes Infektionsgeschehen jenseits der Kita	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuung findet statt - Personal ist im Dienst - Alle Betreuungskonzepte in der Kita sind möglich und werden sukzessive wieder hochgefahren - Ausflüge finden statt - kontaktlose sportliche Aktivitäten finden statt - Musizieren möglichst mit 1,5m Sicherheitsabstand - Hygienekonzept wird eingehalten (Kontaktmanagement, Lüften,



		<p>situationsbedingtes Tragen von qualifizierter Gesundheitsmaske)</p> <ul style="list-style-type: none">- Präventive Betretungsverbote für Covid-19-symptomatische Personen und für Rückkehrer aus Risikogebietenlt. aktuellen Stand RKI- Monitoring: Einzelfall Verfolgung, enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden
--	--	---



15.1 KONKRETE MASSNAHMEN PHASE GRÜN KITA KINDERKISTE (Abweichend vom Konzept der Kita Kinderkiste)

• ÖFFNUNGSZEIT

Montag-Freitag von 6.00-16.30 Uhr

• AUFHEBUNG DES BETRETUNGSVERBOTES

Eltern und Besucher dürfen wieder das Haus betreten. Da jeder Kontakt nachgewiesen werden muss, darf pro Kind bei der Bring- und Abholsituation **nur eine Person** das Haus betreten (Eltern legen uns schriftlich vor, welche 3 Personen für das Holen und Bringen in Frage kommen). Eltern achten darauf, dass der Mindestabstand im Haus und besonders in den Garderoben eingehalten wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung/qualifizierte Gesichtsmaske ist verbindlich. Das pädagogische Personal notiert täglich die Person, welche das Kind bringt bzw. wieder abholt. Für Besucher gibt es eine Liste am Eingang der Kita, in der sie ihre Kontaktdaten hinterlegen müssen.

• HANDTUCH- UND BETTWÄSCHEWECHSEL

Der Handtuchwechsel findet 2x wöchentlich und der Bettwäschewechsel 21tägig statt. Dieses wird von der Kita gestellt.

• SPIELZEUG / KUSCHELTIERE

Spielzeugtage sind gestattet. Das Mitbringen von Kuscheltieren zum Schlafen ist möglich.

• GRUPPENÜBERGREIFENDE ANGEBOTE / AUFENTHALT IM FREIEN

Gruppenübergreifende Betreuungsangebote laut Konzeption werden sukzessive wieder hochgefahren.

• ZAHNBÜRSTEN

Das Zähneputzen kann individuell, unter Beachtung verschiedener Aspekte, in der Gruppe durchgeführt werden. Die Entscheidungen darüber fallen die zuständigen Gruppenerzieher*innen.

STUFE 2: EINGESCHRÄNKTER REGELBETRIEB MIT ERHÖHTEM INFEKTIONSSCHUTZ

Phase Gelb II

Das Ministerium kann anordnen, dass bestimmte Kindertageseinrichtungen befristet in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln, sowie des jeweils aktuellen Hygieneplans für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz. Der Betreuungsanspruch nach §2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG ist eingeschränkt.

oder:

Phase Gelb III

Tritt in einer Einrichtung eine bestätigte Infektion mit dem Corona Virus auf und treten infolge dessen Personalengpässe auf, gewährleistet die Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger und dem Jugendamt unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in weitest möglichem Umfang.

Sollte durch Personalengpässe die Öffnung der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden können, ohne das Wohl der Kinder zu gefährden, schließt der Träger die Einrichtung aus diesem Grund und meldet dieses „Besondere Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS.

(siehe „Meldepflicht von Ereignissen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis#c24142>)

Gelb II:

Einrichtung		Region	Maßnahme
- begrenzt, Einzelfälle		- Steigende Infektion, deren	- Betretungsverbot für alle Kontaktpersonen



		Übergreifen auf die Kita droht	<ul style="list-style-type: none">- Meldung an das Gesundheitsamt und an das TMBJS mittels Formular BV-Meldeformular COVID19_Kita- Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale- Abstimmung zwischen beteiligten Behörden und Einrichtungen vor Ort- Gründung Team Corona im Bildungsministerium
--	--	--------------------------------	--

15.2 KONKRETE MASSNAHMEN PHASE GELB KITA KINDERKISTE

• ÖFFNUNGSZEIT

Verkürzte Öffnungszeiten Montag-Freitag 7.30-15.30 Uhr

• HANDTUCHWECHSEL

Wir verwenden ausschließlich personengebundene Handtücher. Diese sind für jedes Kind entsprechend gekennzeichnet und hängen in einem Abstand von 30 cm. Ein Wechsel der personengebundenen Handtücher wird durch die Kita 2-mal wöchentlich ermöglicht.

• ZAHNBÜRSTEN

Das Zähneputzen setzen wir in Phase GELB aus.

• GRUPPENBEZOGENE HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Händehygiene und Waschroutine einer Gruppe werden immer getrennt von anderen Gruppen im eigenen Sanitärbereich durchgeführt. Unsere pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder ihrer Entwicklung entsprechend.

• PERSONALISIERTE TRINKBECHER

Die Getränkeaufnahme erfolgt durch Becher, die nach Gebrauch getauscht und



gereinigt werden. Die Selbstbedienung der Kinder während der Mahlzeiten lassen wir bei den älteren Kindern im Sinne einer lebenspraktischen Entwicklung zu.

• **PERSONALISIERTE BETTWÄSCHE**

Der Wechsel der Bettwäsche durch die Kita findet 14tägig statt.

• **GESTALTUNG DER SCHLAFRÄUME**

Die Schlafräume sind so zu gestalten, dass zwischen den Schlafstellen möglichst ein Abstand von 1,5m eingehalten werden kann. Ein Kopf an Kopf Schlafen ist nicht erlaubt. Es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden.

• **AUFENTHALT IM FREIEN**

Für den Aufenthalt im Freien liegt der Kita ein Gartennutzungsplan vor.

• **BETREUUNG IN BESTÄNDIGEN GRUPPEN**

Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei die Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert ist.

• **MASSNAHMEN ZUM SPIELZEUG UND PÄDAGOGISCHEN MATERIAL**

Ein Austausch von Spielzeug und pädagogischem Material zwischen den Gruppen kann nicht erfolgen.

Spielzeugtage sind gruppenintern gestattet. Das Mitbringen von Kuscheltieren zum Schlafen und Trösten ist bei Bedarf möglich.

• **BETRETUNGSVERBOT**

In der Stufe GELB gilt grundsätzlich ein Betretungsverbot in unserer Einrichtung. Vor dem Eingang der Kindertageseinrichtung sind Bodenmarkierungen angebracht, um einen Mindestabstand der wartenden Eltern zu gewährleisten.

Die Kinder werden nach dem Verabschiedungsritual vom Türdienst in Empfang genommen und unverzüglich zum Händewaschen begleitet. Nachmittags werden die Kinder wieder an die Tür gebracht und verabschiedet.

• **FRÜHFÖRDERUNG**

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert.

STUFE 3: SCHLIESSUNG

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Eine Einrichtung wird ganz oder teilweise aufgrund einer oder mehrerer bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen durch das Gesundheitsamt geschlossen. In dieser Situation wird keine Notbetreuung angeboten.

2. Die Umfeldanalyse der Unterstabsstelle Hotspots des TMASGFF ergibt Stufe 3 (ROT). Das landesweite Frühwarnsystem des TMASGFF und das Infektionsmonitoring des TMBJS (BV-Meldungen) zeigen ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen an (Hotspot). Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über die Schließung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die betroffenen Träger der Kindertageseinrichtungen regeln in Abstimmung mit den Jugendämtern und dem Gesundheitsamt, ob und für welche Kinder eine Notbetreuung stattfindet (siehe Anhang). Die Entscheidung orientiert sich an den Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens. Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen in der Notbetreuung regeln die Träger mit dem zuständigen Jugendamt.

Einrichtung	Region	Maßnahme
- Viele Infektionen	- Gefährlicher Ausbruch, Entwicklung zum Hotspot	- Vollständige Schließung der Einrichtung - regionaler „Lock Down“ - Notbetreuung möglich, wenn unbedingt erforderlich

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS

Meldeformular siehe:

<https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: **0361/ 57 3411 115**



16 INFEKTIONSMONITORING

Für das Infektionsmonitoring hat das TMBJS eine gesonderte COVID-19-Datenbank erstellt. Daher wurden für die Meldung eines Besonderen Vorkommnisses an einer Kindertageseinrichtung im Rahmen des Infektionsmonitoring in Bezug auf die Corona-Pandemie auf Basis der gewohnten Meldeformulare zwei Formulare entwickelt

Formular für die Erst-/Folgemeldung von bestätigten Sars-Cov-2-Infektionen von Personal und/oder in der Einrichtung betreuten Kinder, bei der Schließung von Gruppen, Teilen oder der gesamten Kindertageseinrichtung.

Formular für die Abschlussmeldung für den Fall, dass die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen war.

Die Abschlussmeldung ist unverzüglich nach dem Ende des Betretungsverbots/der Quarantäne für einzelne Gruppen, Teile bzw. nach der Wiedereröffnung der Einrichtung zu übersenden. Mit der Abschlussmeldung sind, soweit bekannt, die Zahlen der insgesamt an SARS-CoV-2 erkrankten Kinder und des Personals zu melden.

Die Formulare sind für die COVID-19-Meldung gemäß § 5 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO zu verwenden und im Format Word-Datei an das Postfach **BesInfo@tmbjs.thueringen.de** zu senden, um die Verarbeitung zu gewährleisten.

Kann eine zeitnahe Übersendung des COVID-19-Meldeformulars nicht sichergestellt werden, ist die Stabsstelle Krisenmanagement im TMBJS vorab telefonisch unter: **0361 57 3411 115** zu kontaktieren.

STEFFI DICKE

Leitung

Inklusive Kita Kinderkiste



Lebenshilfe Gera
Kinder und Jugend

17 ANHANG



**Dokumentation der abholberechtigten Personen unter
Pandemiebedingungen**

Folgende Personen sind berechtigt unser Kind: _____
in den Kindergarten zu bringen und abzuholen.

Mutter

Vater

Name: _____

Anschrift: _____

Tel. privat: _____

Tel. dienstlich: _____

Wer ist im Notfall zuerst zu informieren:

Telefon:

Telefon:

Datenschutz

Ich bin darüber informiert worden, dass diese Daten zur Erreichbarkeit an das zuständige Gesundheitsamt im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung weitergeleitet werden und erkläre mich einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die korrekte Angabe der Daten.

Zur Abholung berechnigte Personen: _____ Telefonnummer: _____
Unterschrift

Gera, den _____

Unterschrift: _____



Orientierungsgrundlage für die Organisation der Notbetreuung
(entsprechend der „ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO“ vom 13.02.2021)

(3) Zugang zur Notbetreuung haben stets Kinder,

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
2. deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach §8 ThürKigaG erforderlich ist, oder
3. soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

(4) In der Entscheidung über die präventive Schließung von Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 kann auch festgelegt werden, dass Kinder Zugang zur Notbetreuung angeboten wird, wenn ein Personensorgeberechtigter

1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
2. keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und
3. dieser Personensorgeberechtigte
 - a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder –Bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen
 - aa) Bildung und Erziehung,
 - bb) Kinder- und Jugendhilfe,
 - cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
 - dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
 - ee) Informationstechnik und Telekommunikation,
 - ff) Medien,
 - gg) Transport und Verkehr,
 - hh) Banken und Finanzwesen,
 - ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,



- b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstausschlag bedroht wäre, oder

- c) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen, oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.